

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) erlässt die Stadt Freising folgende

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Freising
(Plakatierungsverordnung)**

vom
11. Dezember 2003

*geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009, sowie geändert durch
Verordnung vom 23. Juli 2018 mit Stadtratsbeschluss vom 19.07.2018, Bekanntmachung am
31.07.2018 in Amtsblatt Jahrgang 38, Nummer 23*

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.
- (3) Anschläge durch die Deutsche Städte-Medien GmbH bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Werbung mit Großwerbetafeln zum Zwecke der Wahlwerbung, für politische Veranstaltungen, für Ausstellungen und Messen, für Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen sowie für kulturelle Veranstaltungen ist nicht zulässig.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraphenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere fallen ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind jedoch Anschläge, welche in Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgestellt werden, ferner Ankündigungen

öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagstellen der Kirchen sowie Bekanntmachungen von Vereinen, so weit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. – tafeln angeheftet werden.

- (2) Ausgenommen sind weiterhin Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden im Innenstadtbereich gemeindeeigene Anschlagtafeln zur Verfügung gestellt, deren Belegung durch die Stadtverwaltung festgelegt wird. Näheres zu Satz 1, insbesondere die Lage des Innenstadtbereichs, regeln die Richtlinien für die Aufstellung von Dreieckständern und sonstigen Werbeträgern, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Für die Werbung nach diesem Absatz außerhalb des Innenstadtbereichs gelten die der Verordnung beiliegenden Richtlinien für die Aufstellung von Dreieckständern und sonstigen Werbeträgern, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (4) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4 kann die Stadt unter Einhaltung der Richtlinien für die Aufstellung von Dreieckständern und sonstigen Werbeträgern auf Antrag Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) entgegen § 1 Abs. 1 und 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 4 öffentliche Anschläge außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- (b) im Falle des § 3 Abs. 3 öffentliche Anschläge entgegen der Richtlinien für die Aufstellung von Dreieckständern und sonstigen Werbeträgern, die Bestandteil dieser Verordnung sind, anbringt oder anbringen lässt.
- (c) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer - Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungsverordnung zur Plakatierungsverordnung der Stadt Freising vom 20.08.87 außer Kraft.

Freising, den 11. Dezember 2003

Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister

Richtlinien für die Aufstellung von Dreieckständern und sonstigen Werbeträgern:

(1) Innenstadtbereich:

Als Innenstadtbereich i.S. der Verordnung gilt derjenige Bereich, der in dem beiliegenden Plan gelb gekennzeichnet ist.

Dieser Plan ist wesentlicher Bestandteil der Verordnung.

(2) a) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheidungen werden von der Stadt Freising im gesamten Gemeindegebiet, insbesondere im Innenstadtbereich, Anschlagtafeln zur Verfügung gestellt, deren Standorte genau festgelegt und die ausschließlich für Wahlwerbung bestimmt sind. Die Belegung der Anschlagtafeln erfolgt nach Zuweisung durch die Stadtverwaltung. Der Antrag auf Zuweisung von Flächen auf den Anschlagtafeln muss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Werbungsbeginn nach (3) dieser Richtlinie erfolgen. Die Zuteilung der Belegung erfolgt nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit.

b) Andere Wahlplakate und ähnliche Werbemittel

aa) dürfen im Innenstadtbereich (s. Anlage) nicht angebracht werden.

bb) dürfen außerhalb des Innenstadtbereiches 50 Plakatständer oder sonstige Werbeträger je Partei nicht übersteigen. Als sonstige Werbeträger gelten insbesondere Hohlkammerplakate. Ein Dreieckständer gilt als ein Plakatständer im Sinne des Satzes 1.

(3) Die Werbung darf beginnen für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

- Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahlbeginn
- Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahlbeginn
- Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahlbeginn
- Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahlbeginn

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volks- und Bürgerentscheidungen 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

(4) Werbung für politische Veranstaltungen:

a) Politische Parteien, Wählergruppen, Bürgerinitiativen, sonstige Initiativen oder Interessengruppen kann die Genehmigung zur Plakatständerwerbung erteilt werden. Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf politische Veranstaltungen, die im Stadt- und Landkreis Freising veranstaltet werden; im Landkreis nur insofern, als die Veranstaltung für den ganzen Kreis bedeutsam ist. Die Plakatwerbung darf frühestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn ausgeübt werden.

b) Im Zeitraum der Wahlwerbung im Sinne von (3) werden für politische Veranstaltungen im Innenstadtbereich nur 2 Plakatständer genehmigt.

(5) Ausstellungen und Messen:

Für die Ausstellungen und Messen (z.B. Niederbayernschau, Oberbayernschau, Freisinger Frühjahrsausstellung u.ä.) darf mit Plakatreieckständern im Innenstadtbereich geworben werden. Die Erlaubnis für Plakatwerbung für Ausstellungen und Messen kann nur dann erteilt werden, wenn diese Ausstellungen und Messen von der Größenordnung her über den Stadt- bzw. Landkreis Freising hinausgehen, also überregionale Bedeutung haben.

- (6) Werbung für Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen:
In Freising gastierenden Zirkusunternehmen oder Veranstaltungen mit Schaustellern kann die Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern oder Transparenten erteilt werden, wobei die Einzelheiten von der Verwaltung festgelegt werden.
- (7) Werbung für kulturelle Veranstaltungen:
Für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Diavortrag, Theateraufführung, Dichterlesungen, nicht aber Tanzveranstaltungen), die ausschließlich im Stadtgebiet Freising veranstaltet werden, kann die Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern erteilt werden.
- (8) Für Flohmärkte wird eine Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern nicht erteilt. Ausgenommen hiervon sind Flohmärkte für ausschließlich caritative Zwecke.
- (9) Die Werbung mit Großwerbetafeln (2x3m) zum Zweck der Wahlwerbung oder für politische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Ausgenommen sind die von der Stadt Freising aus Anlass von Wahlen zur Verfügung gestellten 19 gemeindeeigenen Anschlagtafeln.
- (10) **Allgemeine Bestimmungen für die Genehmigung, Aufstellung, Beklebung und Abbau der Werbeträger:**

a) Genehmigung

aa) Genehmigung der Werbeträger für unter Punkt 4 bis 8 fallende Veranstaltungen

Die Zahl der Plakatständer zur Werbung für unter Punkt 4 bis 8 fallende Veranstaltungen wird je Veranstaltung auf max. 2 im Innenstadtbereich begrenzt. Die Gesamtzahl der genehmigten Plakatständer soll für die unter Punkt 4 bis 8 fallenden Veranstaltungen im Innenstadtbereich nicht mehr als 25 betragen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Höchstzahl zu überschreiten. Die Zahl der Plakatständer zur Werbung für unter Punkt 4 bis 8 fallende Veranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereichs wird je Veranstaltung auf max. 10 begrenzt.

bb) Genehmigung der Werbeträger für unter Punkt 2 b) bb) fallende Wahlwerbung

Für die Aufstellung von Plakatständern oder sonstigen Werbeträgern außerhalb des Innenstadtbereiches können bis zu der unter Punkt 2 b) bb) definierten Höchstgrenze Standorte beantragt werden. Nach der Genehmigung der Standortanzahl ist die Aufstellung zulässig; eine Liste sowie eine Karte mit den genauen Standorten der Plakate oder sonstigen Werbeträgern haben die Antragsteller binnen einer Woche nach Genehmigung der Standortzahl nachzureichen.

b) Aufstellung

Werbeträger sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im Allgemeinen sowie insbesondere vor (Grundstücks-)Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müssen von einer Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens 5m entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg ragen. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Dabei ist auch auf alle Fälle zu vermeiden, dass Fußgänger genötigt werden, auf die Fahrbahn zu treten, wenn sie die Anschlagflächen eines Werbeträgers sehen wollen. Die Oberkante der Werbeträger die keine Plakatständer sind, darf höchstens 140 cm über dem Boden befindlich angebracht werden. Werbeträger dürfen nicht wesentlich größer sein, als

sie zum Tragen von DIN-A 0 Plakaten notwendig sind. Plakate dürfen nicht größer als DIN-A 0 sein.

c) Zum Nachweis der Einhaltung der Anzahl der Standorte sind auf jedem Plakatständer die Genehmigungskennzeichnungsaufkleber gut sichtbar anzubringen.

d) Abbau

Alle genehmigten Dreieckständer und sonstigen Werbeträger müssen spätestens am sechsten Tag nach der Veranstaltung entfernt werden.